Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de

criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of

Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 15 (2016)

Heft: 2

Rubrik: Verleihung "Einsamer-Rufer-in-der-Wüste-Preis 2016"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verleihung «Einsamer-Rufer-in-der-Wüste-Preis 2016»

durch die Chefredaktion der Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie (SZK) an Dr. Hans Wiprächtiger, ehedem Bundesrichter in Lausanne, und Dr. Franz Riklin, emeritierten Strafrechtsprofessor der Universität Freiburg i. Üe.

Die Chefredaktion der Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie (SZK) hat am 2. und 3. März 2016 anlässlich der SAK-Jahrestagung in Interlaken erstmals den sog. «Einsamer-Rufer-in-der-Wüste-Preis» verliehen. Diese Auszeichnung und Ehrung wird an herausragende Persönlichkeiten verliehen, welche ihre Schaffenskraft während ihrer gesamten beruflichen Laufbahn einer rationalen, humanen und wissenschaftsgestützten Kriminalpolitik widmeten und diese Haltung auch nach erfolgter persönlicher Anfeindung öffentlich kundtaten.

Dieser neu geschaffene «Einsamer-Ruferin-der Wüste-Preis» ging dieses Jahr an zwei
verdiente Persönlichkeiten. Zum einen an Dr.
Hans Wiprächtiger, ehedem Bundesrichter in
Lausanne, und an den emeritierten Strafrechtsprofessor der Universität Freiburg, Dr.
Franz Riklin. Nachfolgend werden die anlässlich der Preisübergabe von Dr. Stefan Keller
und Dr. Benjamin F. Brägger gehaltenen Laudationes abgedruckt.

Laudatio für Hans Wiprächtiger, gehalten am 2. März 2016 in Interlaken von Dr. Stefan Keller

Sie haben sich sicher gefragt, wer ist Hans Wiprächtiger. Ich lüfte das Geheimnis: Es ist Jonny Wiprächtiger. Jonny Wiprächtiger brauche ich in diesem Kreis und auch in anderen Kreisen nicht vorzustellen. Wir kennen ihn alle und dennoch gibt es viele Dinge, die wir nicht wissen. Etwa, wie viele Handys oder Brillen er in den letzten 5 Jahren verloren hat. Ebenfalls wissen wir nicht, an wievielen Tagungen er in Interlaken teilgenommen hat. Wir wissen jedoch, dass er von 1996–2003 Präsident der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie gewesen ist und als «Freund der Nacht» in Interlaken alles andere als ein einsamer Rufer und schon gar nicht in der Wüste war. Viel-

mehr waren die Interlakener Nächte eher feucht, und dies nicht (nur) des Wetters wegen, und fanden in einer Bar, nicht jedoch in einer Wüste statt...

Jonny war (und dafür ist er am meisten bekannt) von 1990 bis 2011 Bundesrichter am Kassationshof für Strafsachen und später in der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts in Lausanne. Dieses Amt erlaubte ihm, nicht nur die Rechtsprechung des höchsten Schweizer Gerichts während vieler Jahre und im Rahmen ungezählter Urteile in wechselnden Konstellationen mitzuprägen. Er hat seine Ansichten und Überzeugungen stets auch in der Lehre, als engagierter Referent von Vorträgen, Kolloquien und Diskussionen und auch als Schreiber von Aufsätzen und Publikationen geäussert. Er tat dies mit einer unglaublichen Konstanz. Nicht, dass Sie meinen, er hätte immer das gleiche erzählt und geschrieben; gemeint ist: immer wieder aufs Neue.

Konstant blieb und bleibt seine Botschaft (oder heute eher Message), stets zuerst das Gute im Menschen, und sei es ein Straftäter, zu sehen. Nicht, dass er immer Erbarmen mit den Rechtsbrechern gehabt hätte. Er konnte durchaus auch eine harte Bestrafung fordern. Dennoch stand und steht für ihn immer zuerst der Mensch im Vordergrund. Das zeigt sich auch bei seiner heutigen Arbeit als Anwalt der kleinen Leute, der monatelang keine Rechnungen schreibt und diese dann ganz vergisst oder sich auch einmal mit Elektrikerdienstleistungen oder in Naturalien bezahlen lässt. Das ist Jonny. Dies ist letztlich auch der Grund, weshalb wir ihn für den ersten «Einsamer-Rufer-in-der Wüste-Preis» nominiert haben und ihm diesen Preis hiermit verleihen. Weder die Verwahrungsinitiative noch Parlamentarier mit ihrer ungebrochenen Vorliebe, alle Täter wegzusperren noch das Bundesparlament, das den Geldstrafen mit der Revision des AT StGB an den Kragen, die Strafrahmen revidieren (sprich: erhöhen) und der sogenannten Kuscheljustiz

den Garaus machen wollte, konnten Dich bremsen. Im Gegenteil. Jonny hat seine Message weiter verbreitet und vor hohen (teuren) Freiheitsstrafen gewarnt. Er hat auch immer den Resozialisierungsgedanken, der im StGB zum Glück nach wie vor zum Ausdruck kommt, verteidigt. Er ist ein Vertreter der Kuscheljustiz schlechthin und dies im besten Sinne. Es gibt nach wie vor keine ernsthaften Studien, die seine Auffassungen zur Wirksamkeit von Strafen, zur Menschlichkeit im Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzugsrecht widerlegt hätten. Es wird auch nicht so schnell eine geben. Wer kann schon die Wahrheit widerlegen? Jonny hat sich auch als «Einsamer-Rufer-in-der Wüste» nicht von seinem Ideal, seinen Überzeugungen und Vorstellungen eines humanen Strafrechts (nicht zu verwechseln mit einem weichen Strafrecht!) abbringen lassen. War es auch in den letzten paar Jahren «trostlos» in der Politik, hat der Wind in letzter Zeit zwar noch nicht gekehrt, zumindest ist er aber abgeflaut, was nicht zuletzt dem Preisträger Jonny Wiprächtiger zu verdanken ist, der sich dem «grimmigen bis trostlosen» Gegenwind entgegengestellt hat und sich nie zu schade war, auch unbequeme und ab Mitte der 2000er Jahre plötzlich nicht mehr mehrheitsfähige Ansichten weiter zu vertreten. Und wer Jonny kennt, weiss: Er tat dies stets mit «rüdiger» bzw. «ganz verreckter» Inbrunst!

Jonny hat den «Einsamer-Rufer-in-der Wüste-Preis» redlich verdient. Jonny wird zwar nicht Jonny National, wie etwa Polo Hofer genannt. Im Unterschied zu Hofer hat er sich jedoch nicht nur für die Legalisierung des Kiffens eingesetzt, sondern unzähligem lichtscheuen Gesindel zumindest die grundlegenden Verfahrensrechte zugestanden und diese immer wieder verteidigt. Jonny: Ad multos annos!

Laudatio für Franz Riklin, gehalten 2. am 2. März 2016 in Interlaken von Dr. Benjamin F. Brägger

Sehr geehrter Prof. Dr. Franz Riklin, lieber Franz

Als ich ein Jahr alt war, hast Du, lieber Franz, die Studien der Rechtswissenschaft, welche Du an der Alma Mater Friburgensis und Bernensis betrieben hast, mit einer Dissertation über den privatrechtlichen Persönlichkeitsschutz gegenüber Radio und Fernsehen nach schweizerischem Privatrecht erfolgreich abgeschlossen. Nach einer fast 10-jährigen Tätigkeit als Solothurner Fürsprecher und Notar sowie als nebenamtlicher Gerichtsstatthalter (stellvertretender Gerichtspräsident) im Kanton Solothurn wurdest Du im Jahre 1977 als frisch Habilitierter zum Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Freiburg i. Ue. berufen. Du hast Dich seither bald 40 Jahre intensiv und auch kritisch mit den Entwicklungen des Schweizerischen Strafrechts und Strafprozessrechts auseinandergesetzt.

Dein beruflicher roter Faden bildete und bildet noch immer die Sorge um ein rationales und humanes Strafrecht, welches in einem rechtsstaatlich sauber austarierten und grundrechtlich abgestützten Strafprozess angewendet wird. Die Freiheitsstrafe soll nach Deinem Rechtsverständnis wirklich nur als ultima ratio angewendet werden; keinesfalls in Form der kurzen unbedingten Freiheitsstrafe, welche Du kategorisch ablehnst, und immer wieder mit spitzer Feder bekämpft hast und auch immer noch bekämpfst. An Stelle dieser nicht nur unnützen, sondern geradezu sozialschädlichen Strafe soll der Richter mit ambulanten, nichtkustodialen Sanktionen auf Normverletzungen reagieren.

Der unabhängige Richter, welcher nach einem fairen und mit rechtsstaatlichen Verteidigungsrechten ausgebauten Strafprozess über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten befindet, lag und liegt Dir stets sehr am Herzen. So hast Du immer wieder den schleichenden Ausbau der Kompetenzen der Staatsanwälte im sog. Strafbefehlsverfahren kritisiert. Deine Position, wonach mittels Strafbefehl nur Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten Dauer verhängt werden sollen, wurde vom Parlament im Rahmen der erneuten StGB Revision 2012 gebodigt. Dies ändert jedoch nichts an Deiner kritischen Haltung zum Strafbefehlsverfahren.

In den Achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts warst Du als Experte für die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches tätig, in der Funktion als Präsident der Subkommission Sanktionensystem. Das von Dir massgeblich mitgeprägte neue, wenig repressive Sanktionensystem, welches sich auf die empirisch-kriminologische Forschung abstützt, wurde insbesondere durch die Praktiker der Strafverfolgungsbehörden und schliesslich auch durch die Medien sowie Politik kritisiert.

Diese unverständliche, ja populistisch vorgetragene Kritik, die weder empirisch zu belegen, noch rational zu begründen ist, stachelte Dich immer wieder zu kritischen Positionsbezügen an, indem Du Dich beispielweise nach Deinem Studienaufenthalt in den USA mehrfach sehr ablehnend bis negativ über das amerikanische Strafverfahren und die unmenschlichen Sanktionen und Gefängnisse geäussert hast, namentlich auch über martialische und Deiner Meinung nach menschenrechtswidrige Umerziehungslager, die sog. Boot-Camps.

Dein Einsatz für die Grundrechte im Strafverfahren, für Gerechtigkeit und gegen Verfilzung und sog. Seilschaften im schweizerischen Justizwesen, gipfelte im Jahre 2002 in Deiner Kampfschrift mit dem Titel: «Von der Aufklärung verschont», welche die zum Teil zweifelhaften Machenschaften der Freiburger Justiz unverblümt aufdeckte und anprangerte. Dies dankte Dir der Kanton Freiburg mit einer parlamentarischen Untersuchungskommission, welche gegen Dich ermittelte, natürlich ohne dass diese eine Verfehlung Deinerseits aufdecken oder nachweisen konnte.

Als Präsident der Schweizer «Fachgruppe Reform im Strafwesen» und als Mitglied des Arbeitskreises Alternativ-Entwurf Strafrecht deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer hast Du Dir auch im Ausland einen Namen als Anwalt einer rationalen und humanen Kriminalpolitik gemacht. Unbeirrt bleibst Du Deinen rechtsstaatlichen und humanistischen Prinzipen treu, auch wenn Rechtsprechung, Lehre und Politik Dich immer weniger hören noch zur Kenntnis nehmen wollen

Dein Lebenswerk als Strafrechtsjurist, welcher sich seit bald einem dreiviertel Jahrhundert für den Erhalt der Errungenschaften der Aufklärung einsetzt, will geachtet und auch geehrt sein. Es ist mir eine grosse Ehre, Dir – meinem Doktorvater – im Namen der Chefredaktion der Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie den Einsamen-Rufer-in-der-Wüste-Preises 2016 zu überreichen. Mögen Deine kritischen Voten für eine rationale und humane Kriminalpolitik noch lange nicht verstummen!

Benjamin F. Brägger

Dr. iur.

Sekretär des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz

Stefan Keller

Dr. iur., Rechtsanwalt Präsident des Verwaltungsgerichts Obwalden